

RS Vwgh 2002/9/24 2002/16/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2002

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ABGB §535;

ErbStG §2 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Der Vermächtnisnehmer leitet seinen Anspruch zwar einerseits auf Grund einer letztwilligen Verfügung vom Erblasser ab, diese Berufung gibt ihm aber nur ein obligatorisches Forderungsrecht gegen den beschwerten Erben; der Erbe muss die vermachte Sache erst durch eine Erfüllungshandlung auf den Vermächtnisnehmer übertragen (Hinweis OGH 10. Dezember 1986, 3 Ob 598/86, SZ 59/219).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002160004.X01

Im RIS seit

09.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at